

§ 29. Das Einbringen von Räucherwaaren aller Art in das Kühlhaus ist verboten. Dagegen kann die Aufbewahrung von frischen Würsten, sowie das Einstellen von Gefäßen zum Salzen und Pökeln des Fleisches ausnahmsweise gestattet werden. Es ist hierbei jedoch die größte Reinlichkeit zu beobachten und keinesfalls dürfen die Fleischwaaren auf den Fußboden gelegt werden.

§ 30. Bei dem Einstellen von Pökelfässern ist Folgendes zu beachten:

- a. die Pökelfässer müssen aus hartem Holz fest und dicht gearbeitet sein, dürfen keine zu großen Dimensionen haben und müssen auf mindestens 15 cm hohen Unterklößen stehen,
- b. jedes Faß ist vor dem Einbringen anzumelden und vorzuzeigen,
- c. innerhalb längstens vier Wochen ist jedes Faß gänzlich zu entleeren und zu reinigen.

§ 31. Die Wiedereinbringung von bereits in der Behausung der Schlachter gewesenem Fleisch ist unter Controlle des Schlachthaus-Inspectors oder dessen Stellvertreters in der Zeit von 10—12 Uhr Vormittags, an Sonn- und Festtagen in der Zeit von 11¹/₂—1 Uhr Mittags gestattet.

§ 32. Kälber dürfen in den Häuten höchstens 36 Stunden in den Kühlzellen verbleiben, auch sind dieselben so aufzuhängen, daß eine Berührung mit dem anderen Fleische nicht stattfinden kann.

Strafbestimmung.

§ 33. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit eine solche Zuwiderhandlung nicht nach den allgemeinen Gesetzen mit höherer Strafe zu ahnden ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Falle des Unvermögens eine verhältnismäßige Haftstrafe tritt, bestraft.

Außerdem haben Zuwiderhandelnde Ausweisung aus dem Schlachthause zu gewärtigen.

* * *

14. Gebührentarif

für die Benutzung des städtischen Schlachthauses in Harburg.

(Vom 17. April 1893.)

Mit Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums werden die für die Benutzung des städtischen Schlachthauses in Harburg zu entrichtenden Gebühren auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom ^{18. März 1868} 9. März 1881 festgesetzt wie folgt:

A. Schlachtgebühren.

Für das Schlachten und die Untersuchung, einschließlich der Trichinenuntersuchung, ist zu entrichten:

1. a. für ein Stück Rindvieh, welches lebend über 450 kg wiegt . . .	8 Mk. — Pfg.
b. " " " " " " bis zu 450 kg einschl. wiegt . . .	6 " — "
2. " " Schwein	3 " 50 "
3. " " Kalb	2 " — "
4. " " Schaf, Hammel, Ziege	1 " — "
5. " " Lamm	— " 50 "
6. " " Pferd	8 " — "

Die Schlachtgebühren sind zurückzuerstatten für die auf polizeiliche Anordnung nach der Schlachtung confiscirten Thiere.

B. Wiegegebühren.

Es ist zu entrichten für das Wiegen von:

1. einem Stück Rindvieh	— Mk. 50 Pfg.
2. " Schwein	— " 30 "
3. " Kalb	— " 20 "
4. " Schaf, Hammel, Ziege	— " 10 "
5. " Pferd	— " 50 "